

HANDICAP UND RECHT

13 / 2018 (20.12.2018)

Ungedeckte Pflegekosten: Die öffentliche Hand muss die Restkosten übernehmen

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) regelt die Pflegefinanzierung: Pflegekosten werden von der obligatorischen Krankenversicherung, der versicherten Person sowie der öffentlichen Hand (Kanton oder Gemeinde) getragen (Art 25a). Bisher war aber unklar, wer ungedeckte Restkosten übernehmen muss, wenn die effektiven Pflegekosten allfällige vom Kanton festgelegte Höchstbeträge übersteigen. Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass in solchen Fällen die öffentliche Hand leistungspflichtig ist.

Seit der seit 2011 geltenden Neuordnung der Pflegefinanzierung werden stationäre oder ambulante Pflegeleistungen, die aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs erbracht werden, durch drei Quellen finanziert (vgl. Art. 25a KVG):

1. Die **obligatorische Krankenversicherung** leistet einen vom Bundesrat in Franken festgelegten Beitrag (Art. 25a Abs. 1 und 4 KVG). Dieser beträgt, gestaffelt nach Pflegebedarf, zwischen Fr. 9.- und Fr. 108.- pro Tag.
2. Der **betroffenen Person** selbst dürfen maximal 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags (zurzeit maximal Fr. 21.60 pro Tag) überwält werden (Art. 25a Abs. 5 Satz 1 KVG).

3. Die Restfinanzierung haben die **Kantone** zu regeln (vgl. Art. 25a Abs. 5 Satz 2 KVG).

Darf die öffentliche Hand ihre Leistungen begrenzen?

Im Urteil vom 20. Juli 2018, (BGE 144 V 280) hatte das Bundesgericht einen Fall zu beurteilen, bei dem die Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen einer pflegebedürftigen Frau diejenigen Pflegekosten überwälten wollte, die über den kantonalen Höchstbeträgen lagen. Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das kantonale Versicherungsgericht gut, woraufhin sich die Ausgleichskasse an das Bundesgericht wandte.

Der Kanton St. Gallen hatte in einer kantonalen Regelung Höchstansätze der Pflegekosten in Franken je Pflegebedarf und Tag festgelegt. Die für den Pflegeheimaufenthalt

der mittlerweile verstorbenen Frau tatsächlich entstandene Kosten überschritten diese kantonalen Höchstansätze um 11 bis 12 Prozent. Fraglich war somit, wer die ungedeckt gebliebenen pflegerischen Restkosten zu übernehmen hatte.

Die Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen argumentierte, dass die St. Galler Höchstansätze anhand systematischer Kostenvergleiche und Prüfung durch die Regierung festgelegt worden seien. Die Vorinstanz habe das Gebot der Wirtschaftlichkeit der Leistungen verletzt, indem sie auch die Vergütung von Pflegekosten fordere, die über den kantonalen Höchstansätzen liegen.

Das Bundesgericht stützte den Entscheid des kantonalen Gerichtes und wies die Beschwerde der Ausgleichskasse in diesem Punkt ab. Es begründete dies damit, dass Art. 25a Abs. 5 KVG keine Tariffestlegung im Sinne des KVG beinhaltet, sondern eine Vorschrift über die Verteilung der Pflegekosten auf die drei Finanzierungsquellen obligatorische Krankenversicherung, versicherte Person und öffentliche Hand darstellt. Zwar ist es den Kantonen grundsätzlich erlaubt, ihrer Pflicht zur Restfinanzierung mittels Festlegung von Pauschaltarifen nachzukommen. Liegen die tatsächlich entstandenen Pflegekosten jedoch über diesen Höchstansätzen, hat dennoch die öffentliche Hand die ungedeckten Kosten zu übernehmen. Eine Überwälzung auf die versicherte Person darf nicht erfolgen. Auch eine Auferlegung der übrig gebliebenen Pflegekosten auf die obligatorische Krankenversicherung bleibt aufgrund von Art. 25a KVG ausser Betracht.

Was genau bedeutet: «Die Kantone regeln die Restfinanzierung»?

Gemäss Art. 25a Abs. 5 Satz 2 KVG regeln die Kantone die Restfinanzierung. Der Grund für diese weite Formulierung liegt laut Bundesgericht nicht darin, den Kantonen zu ermöglichen, die Höhe dieser von ihnen zu übernehmenden Restkosten zu begrenzen. Mit dieser Formulierung wollte das Parlament es vielmehr den Kantonen überlassen, wie und wer für die Restkosten aufkommt (beispielsweise auch die Möglichkeit der Finanzierung durch die Gemeinden).

Wer muss ausserkantonale Pflegeleistungen übernehmen?

Per 1.1.2019 wird mittels einer Anpassung von Art. 25a Abs. 5 KVG zudem geklärt, welcher Kanton bei ausserkantonalen Pflegeleistungen für die Restfinanzierung zuständig ist: Grundsätzlich muss die pflegebedürftige Person in ein Heim in ihrem Wohnsitzkanton eintreten. Wenn der Kanton keinen Platz in «geographischer Nähe» anbieten kann, muss er die Restfinanzierung nach den Regelungen leisten, die im Standortkanton des Heimes gelten. In der ambulanten Pflege gelten die Regelungen des Standortkantons des Leistungserbringers.

Damit haben zwei wichtige Fragen eine Klärung erfahren. Ein übrig gebliebener Restbetrag kann nicht auf die versicherte Person überwälzt werden, sondern ist vom Kanton zu tragen. Auch die Zuständigkeit der beteiligten Kantone ist nun klar geregelt.

Impressum

Autor/in: Martina Čulić, Rechtsanwältin, Abteilung Sozialversicherungen Inclusion Handicap
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch